

**Unterlagen für die Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen
Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung für Heilpraktiker
- Bereich Psychotherapie –**

- 1.) Antragsformular nach dem Heilpraktikergesetz (formloser Antrag möglich).
- 2.) Erklärung zur Niederlassungsabsicht: nur wenn die antragstellende Person ihre spätere Tätigkeit in Wiesbaden aufnehmen will, ist die örtliche Zuständigkeit in Wiesbaden gegeben. Wer schon eine Niederlassung z. B. als Coach hat, für den gilt der Ort dieser Niederlassung auch als örtliche Zuständigkeit für die Antragstellung.
- 3.) Tabellarischer Lebenslauf (muss nicht handgeschrieben sein).
- 4.) Geburtsurkunde oder Geburtsschein – bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde (z.B. Heiratsurkunde).*
- 5.) Polizeiliches Führungszeugnis, welches bei Antragstellung nicht älter sein darf als drei Monate. Dieses wird maximal 1 Jahr nach Ausstellung anerkannt, d. h. innerhalb dieser Zeit muss der Antragsteller an einem Überprüfungsverfahren im Gesundheitsamt teilgenommen haben (Verschiebung der Überprüfung höchstens einmal möglich).
- 6.) Ärztliche Bescheinigung, welche bei Antragstellung nicht älter sein darf als drei Monate, woraus hervorgeht, dass die antragstellende Person unter keinen ansteckenden Krankheiten oder einer Suchterkrankung leidet und dass sie psychisch und physisch in der Lage ist die Tätigkeit eines Heilpraktikers auszuüben.
- 7.) Nachweis über eine abgeschlossene Schulbildung (Abschlusszeugnis einer Hauptschule, Realschule oder Gymnasium).*
- 8.) Schriftliche Erklärung, ob gegen den/die Antragsteller/in ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (nur bei einem formlosen Antrag erforderlich).
- 9.) Schriftliche Erklärung darüber, ob bereits bei einer anderen Behörde eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde. (nur bei einem formlosen Antrag erforderlich).
- 10.) Schriftliche Erklärung über die ausschließliche heilkundliche Betätigung im Bereich der Psychotherapie (nur bei einem formlosen Antrag erforderlich).
- 11.) Zahlung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 €, fällig bei Stellung des Antrages nach dem HPG.
- 12.) Auf Wunsch wird die Rechts- und Verwaltungsvorschrift in Form einer Kopie kostenpflichtig ausgehändigt.

***Die Beglaubigung dieses Dokumentes ist nicht erforderlich. Die Vorlage des Originals zum Abgleich der eingereichten Kopie genügt.**